

# Verordnung über die Ausbildung von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern

<b>5060/4-0</b>	<b>Stammverordnung</b>	<b>85/99</b>	<b>1999-07-30</b>
	Blatt 1-4, Anlage 1 [CELEX: 392L0051]		
<b>5060/4-1</b>	<b>1. Novelle</b>	<b>127/05</b>	<b>2005-12-30</b>
	Blatt 4 [CELEX: 32001L0019]		
<b>5060/4-2</b>	<b>2. Novelle</b>	<b>77/06</b>	<b>2006-08-31</b>
	Blatt 1-5, Anlage 1 [CELEX: 32005L0036, 32003L0109 32004L0038]		
<b>5060/4-3</b>	<b>3. Novelle</b>	<b>34/12</b>	<b>2012-05-04</b>
	Blatt 5 [CELEX: 32009L0050, 32011L0098, 32011L0051]		

Ausgegeben am  
4. Mai 2012

Jahrgang 2012  
34. Stück

*Die NÖ Landesregierung hat am 17. April 2012 auf Grund des § 6 Abs. 8 des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl. 5060–2, verordnet:*

***Änderung der Verordnung über die Ausbildung  
von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern***

*Die Verordnung über die Ausbildung von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern, LGBl. 5060/4, wird wie folgt geändert:*

- 1. § 6 Abs. 12 lautet:*
- 2. Im § 7 werden die bisherigen Absätze nach dem Einleitungssatz mit Z. 1. bis 3. bezeichnet und folgende Z. 4. bis Z. 6. angefügt:*

*Niederösterreichische Landesregierung:*

**Schwarz**  
*Landesrätin*

5060/4–3

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Ausbildung dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern *im Kindergarten*.

Die theoretische und praktische Ausbildung hat darauf abzielen, dass *die Kinderbetreuerin/der Kinderbetreuer* die pädagogische Arbeit *der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen* unterstützen kann. *Die Kinderbetreuerin/der Kinderbetreuer* soll befähigt werden, den Beruf mit Fach- und Sachkompetenz auszuüben.

- (2) Die Ausbildung hat 80 Unterrichtseinheiten in Theorie und 36 Stunden in Praxis zu umfassen. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten. Die regelmäßige Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung ist Pflicht.
- (3) Einrichtungen zur Ausbildung von *Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern* dürfen diese Ausbildung nach fachlichen Kriterien, unterteilt in Blöcken/Modulen, anbieten. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ausbildung möglichst in einem Zug erfolgt. Eine Unterbrechung ist aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren möglich. Bei kürzerer Unterbrechung oder Wechsel der Ausbildungsstätte sind bereits absolvierte Ausbildungsteile anzurechnen.

## § 2 Theoretische Ausbildung

- (1) Der theoretischen Ausbildung ist ein Lehrplan zu Grunde zu legen. Dieser hat die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände zu umfassen.

Gegenstand	Unterrichtseinheiten
------------	----------------------

- |   |    |
|---|----|
| a) Grundzüge der Pädagogik der frühen Kindheit  | 12 |
| b) Grundzüge der Entwicklungspsychologie  | 12 |
| c) Einführung in die methodisch-systematische Bildungsarbeit                                    | 14 |
| d) Kommunikation und Teamarbeit   | 12 |
| e) Rechtliche Grundlagen  | 6  |
| f) Erste Hilfe  | 3  |
| g) Kinder mit besonderen Bedürfnissen   | 6  |
| h) Grundzüge der Gesundheits- und Ernährungslehre   | 3  |
| i) Reflexion des Erzieherverhaltens   | 12 |
| (2) In den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind insbesondere folgende Lehrziele zu verfolgen: |    |
| a) Grundzüge der Pädagogik der frühen Kindheit:   |    |
| o Grundwissen über den pädagogischen Umgang mit Kindern bis zu 6 Jahren                         |    |
| o Neue Strömungen in der Kindergartenpädagogik  |    |
| b) Grundzüge der Entwicklungspsychologie  |    |
| o Verständnis für Lebens- und Entwicklungsprozessen von Kindern                                 |    |
| o Sozialpsychologische Grundfragen zum Verständnis der Arbeit im Kindergarten                   |    |
| c) Einführung in die methodisch-systematische Bildungsarbeit                                    |    |
| o Das kindliche Spiel in seiner Grundbedeutung, – methodische Aspekte                           |    |
| o Methodischer Umgang mit Materialien an exemplarischen Themen der Praxis                       |    |

- Methodische Einsicht im Umgang mit Teilaufgaben aus der Bildungspraxis
  - Tagesablauf und Struktur im Kindergarten
  - Planung und Gestaltung unter methodischen Gesichtspunkten
  - Spracherziehung
- d) Kommunikation und Teamarbeit
- Grundzüge des sozialen Lernens bzw. dessen Umsetzung
  - Bewältigung von Kommunikationssituationen mit Kindern und Erwachsenen
  - Gesprächsführung
  - Reflexion des eigenen Verhaltens
  - Bedeutung der Teamarbeit. Verhalten im Team
- e) Rechtliche Grundlagen:
- Grundzüge des *NÖ Kindergartengesetzes 2006*
  - Rechte und Pflichten *einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers*
- f) Erste Hilfe:
- Vermittlung von einschlägigen Grundkenntnissen und Hilfeleistungen
  - Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen
- g) Kinder mit besonderen Bedürfnissen:
- Grundkenntnisse über die Integration von behinderten oder entwicklungsgehemmten Kindern
  - Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern
  - Betreuung von Kindern aus anderen Kulturkreisen

- h) Grundzüge der Gesundheits- und Ernährungslehre:
    - o Grundwissen über gesunde Ernährung und die Bedeutung der Ernährung für die Erhaltung der Gesundheit
  - i) Reflexion des Erziehverhaltens:
    - o Beobachtung und Analyse des Verhaltens von Kindern
    - o Reflexion von Erziehungsprinzipien, Erziehungsmitteln und Erziehungsmaßnahmen
    - o Überprüfen des eigenen Verhaltens im Umgang mit Kindern
- (3) Der Unterricht ist von pädagogisch und fachlich qualifizierten Kräften (*Psychologin/Psychologe, Pädagogin/Pädagoge, Ärztin/Arzt, Lehrerin/Lehrer* für die Didaktik usw.) mit Erfahrung in der Kindergartenarbeit durchzuführen.
- (4) Die Lehrkräfte haben sich während der gesamten Ausbildungszeit in geeigneter Weise vom Ausbildungserfolg zu überzeugen.
- (5) Die Ausbildungseinrichtung hat sich vom Lehrerfolg des Lehrpersonals zu überzeugen.
- (6) Die Ausbildungseinrichtung hat über die Anzahl der besuchten Unterrichtseinheiten eine Bestätigung auszustellen.

### § 3

#### Praktische Ausbildung

- (1) Die Praktische Ausbildung darf erst nach Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgen und hat 36 Stunden in einer Kindergartengruppe zu umfassen.
- (2) Die für das Kindergartenwesen zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung hat die Koordination der praktischen Ausbildung und die Qualität des Praktikums zu verantworten.

Die NÖ Landesregierung hat sich zur Durchführung der Praxisausbildung, zur beruflichen Förderung, Anleitung und Begleitung sowie zur fachlichen Beurteilung des Ausbildungserfolges fachlich qualifizierter und pädagogisch geeigneter Personen zu bedienen.

- (3) Über die praktische Arbeit haben die *Praxisbegleiterinnen/Praxisbegleiter* der für das Kindergartenwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung während der Praxiszeit mindestens eine Besprechung mit den *Ausbildungsteilnehmerinnen/Ausbildungsteilnehmern* durchzuführen.
- (4) Das Praktikum hat insbesondere folgende Fähigkeiten zu vermitteln:
  - a) den Umgang mit Kindern im kindergartenfähigen Alter
  - b) Planung und Durchführung der unterstützenden pädagogischen Arbeit
  - c) Dokumentation der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit
  - d) Teamfähigkeit
- (5) Die Praktikumsstellen haben für *jede Praktikantin/jeden Praktikanten* eine Bescheinigung auszustellen, die die Anzahl der tatsächlich geleisteten Praxisstunden zu enthalten hat.

## § 4

### Anrechenbarkeit von Aus- und Fortbildungen

- (1) Über die Anrechenbarkeit von absolvierten Ausbildungen oder Fortbildungen entscheidet die Landesregierung.
- (2) Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit einer Ausbildung oder Fortbildung auf die Ausbildung *zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer* hat schriftlich zu erfolgen.

## § 5 Abschlussprüfung

- (1) Nach Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung hat in Form einer Falldarstellung, in der die *Lehrgangsteilnehmerinnen/Lehrgangsteilnehmer* den Lehrinhalt vernetzt anzuwenden haben, zu erfolgen. Die Abschlussprüfung ist von zwei Lehrpersonen zu führen.
- (3) Von diesen muss eine Lehrperson in den Gegenständen “Grundzüge der Pädagogik der frühen Kindheit” oder “Methodisch-systematische Bildungsarbeit” unterrichten;  
eine Lehrperson muss ein Vertreter der für das Kindergartenwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung sein. Diese hat über den gesamten Prüfungsvorgang ein Protokoll zu führen.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist das Vorliegen des im § 3 angeführten Praktikumsnachweises.
- (5) Die Beurteilung der Prüfung hat mit “Bestanden” oder “Nicht bestanden” zu erfolgen.
- (6) Die Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.
- (7) Die Ausbildungseinrichtung hat über jede erfolgreiche Abschlussprüfung ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.



§ 6  
*Anerkennung von Berufsqualifikationen*

- (1) *Die Landesregierung muss auf Antrag einer Person mit einer Staatsangehörigkeit eines in Abs. 2 angeführten Staates die Ausübung des Berufes der Kinderbetreuerin/des Kinderbetreuers gestatten, wenn diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 vorlegt, die den Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 7) entsprechen.*
- (2) *Folgende Staaten fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:*
  1. *EU-Mitgliedstaaten*
  2. *EWR-Vertragsparteien*
  3. *Schweizerische Eidgenossenschaften*
- (3) *Die Antrag stellende Person muss folgende weitere Unterlagen vorlegen:*
  1. *Staatsangehörigkeitsnachweis,*
  2. *Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung.*
- (4) *Hat die Landesregierung berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.*
- (5) *Die Landesregierung muss der Antrag stellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).*
- (6) *Die Landesregierung muss über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach vier Monaten entscheiden.*

(7) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens 6 Monate dauernden Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß dieser Verordnung unterscheiden, oder
2. der Beruf der Kinderbetreuerin/des Kinderbetreuers im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten der Kinderbetreuerin/des Kinderbetreuers nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antrag stellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 1 und 2), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antrag stellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 2 und 3 der Verordnung über die Ausbildung von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern geforderten Ausbildung aufweist.

(8) Die Landesregierung muss dabei festlegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:
  - o den Ort,
  - o den Inhalt und die Bewertung;
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:
  - o die zuständige Prüfungsstelle,
  - o die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 2 und 3 der Verordnung über die Ausbildung von

Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern und der bisherigen Ausbildung der Antragstellerin/des Antragstellers festzulegen.

- (9) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die Landesregierung prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der Antrag stellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.
- (10) Die Antrag stellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.
- (11) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausbildung ihrer Berufstätigkeit in Niederösterreich erforderlich sind.
- (12) *Staatsangehörige eines Drittstaates, die hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleich zu behandeln sind, sind Personen nach Abs. 1 gleichgestellt.*

## § 7

### Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI.Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.
2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.

3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77.
4. *Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17.*
5. *Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1.*
6. *Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1.*

.....  
(Ausbildungseinrichtung)

*Prüfung für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer*

---

**ZEUGNIS**

*Frau/Herr ..... hat gemäß § 6 Abs. 7 und 8 des  
NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl. 5060, und der Verordnung über die  
Ausbildung von Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern, LGBl. 5060/4, die*

*Prüfung für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer*

*bestanden*

*....., am .....*

*Prüferin/Prüfer*

*Prüferin/Prüfer*

*Leiterin/Leiter  
der Ausbildungseinrichtung*

5060/4-2

